



Postulat Sager Urban und Mit. über drei bezahlte Urlaubstage zur Betreuung kranker Kinder und Familienmitglieder

eröffnet am 28.01.2019

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung; SRL Nr. 52) wie folgt anzupassen:

§ 41 *Rechtsanspruch auf Urlaub*

² Im Weiteren besteht bei folgenden Ereignissen, wenn diese in die Arbeitszeit fallen, Anspruch auf einen besoldeten Urlaub:

- e. Betreuung eines erkrankten Kindes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder eines nahen Familienmitglieds, bis Betreuung durch Drittpersonen sichergestellt ist: 3 Arbeitstage

Begründung:

Viele Arbeitnehmende des Kantons Luzern oder von Betrieben, die dem kantonalen Personalrecht unterstellt sind, haben grosse Probleme, wenn nahe Familienmitglieder (Lebenspartner, Eltern oder Kinder) unverhofft krank werden und Betreuung brauchen, da der gesetzliche Anspruch auf besoldeten Urlaub zur Pflege nahestehender Menschen im Personalgesetz des Kanton Luzerns nur einen Tag beträgt und sich auf Kinder und Lebenspartner beschränkt. Zahlreiche Firmen in der Schweiz haben das Problem bereits erkannt und bieten zum Teil weitreichende Lösungen an, um den Arbeitnehmenden die kurzzeitige Pflege von Angehörigen zu ermöglichen.¹ Auch auf Bundesebene gibt es Bestrebungen, die aktuelle Situation zu verbessern.²

Die Situation für nach dem Luzerner Personalgesetz angestellte Arbeitnehmende gestaltet sich aktuell deutlich schlechter als Anstellungen in der Privatwirtschaft. Mütter oder Väter haben gemäss Arbeitsgesetz Anspruch auf bis zu drei Tage bezahlten Urlaub pro Ereignis, wenn ihr Kind erkrankt oder verunfallt. Sind beide Eltern erwerbstätig, dürfen sie sich den Urlaub auch aufteilen. Ein interkantonaler Vergleich des Staatssekretariates für Wirtschaft (Seco) zeigt Luzern bezüglich der Gewährung von Urlaub im Krankheitsfall von Familienmitgliedern gar als Schlusslicht.³ Die meisten Kantone gewähren zwischen zwei und fünf Tagen bezahlten Urlaub pro Fall, gewisse Kantone kennen einen maximalen Anspruch von 10 bis 15 Tagen pro Jahr. Im Kanton Zug besteht zwar kein Anspruch auf Urlaub, aber die Amtsleitungen können bis zu zehn Tage pro Jahr bewilligen.

Die negativen Folgen solcher Notfälle – wenn die zur Verfügung stehenden, bezahlten Urlaubstage nicht reichen – sind offensichtlich: Die Betroffenen müssen bei unbezahltem Urlaub zusätzlich zu dieser besonderen familiären Belastung auch noch finanzielle Einbussen

¹ <http://www.workandcare.ch/person-all>; https://vereinbarkeit.zh.ch/internet/justiz_inneres/vereinbarkeit/de/erfolgsbeispiele/firmen_berichten.html#subtitle-content-internet-justiz_inneres-vereinbarkeit-de-erfolgsbeispiele-firmen_berichten-jcr-content-contentPar-linklist_7 und <http://www.familienfreundliche-wirtschaftsregion-basel.ch/index/familienfreundliche-betreuung/Praxisbeispiel.html>

² Bericht des Bundesrates: Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige – Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz, 2014

³ SECO 2016: Familienfreundliche Arbeitsbedingungen: Was machen die Kantone/Gemeinden? (S. 78-79)

